

Satzung

des

Deutschen Steuerzahlerinstituts des Bundes der Steuerzahler e. V.

in der von der Mitgliederversammlung vom 30. November 2021 beschlossenen Fassung.

I. Rechtsform, Aufgaben und Sitz des Vereins

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein trägt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen

DSi – Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e. V.

Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2

Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die wissenschaftliche Forschung auf den Gebieten des öffentlichen Haushalts-, Finanz- und Abgabewesens. Er fördert durch Gutachten, Stellungnahmen und Veröffentlichungen insbesondere Bestrebungen, die auf die Verbesserung und Einsparung in der Finanz- und Abgabewirtschaft von Bund, Ländern und Gemeinden gerichtet sind.
2. Die Aufgaben des Vereins liegen insbesondere in der analytischen Durchdringung und Ausarbeitung zielgerichteter Lösungsvorschläge auf folgenden Gebieten:
 - (1) Finanz- und Steuerverfassung der Bundesrepublik Deutschland
 - (2) Einordnung des Steuer- und Abgabewesens in das gewählte und gewollte Wirtschaftssystem
 - (3) Vergleich der Steuersysteme und der Steuerpolitik im übernationalen Rahmen, insbesondere innerhalb der Europäischen Union
 - (4) Rechtsstaatlichkeit des Haushalts-, Steuer- und Abgabewesens
 - (5) Vereinfachung des Steuer- und Abgabenrechts
 - (6) Effizienz von öffentlichen Ausgaben und der wirtschaftlichen Betätigung der Gebietskörperschaften
 - (7) Gesamtwirtschaftliche Auswirkung steigender Verschuldung der öffentlichen Hand.

3. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Sonderumlagen und Spenden.
4. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb i. S. d. § 14 AO ist nicht Gegenstand der Tätigkeit des Vereins. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. § 52 Abs. 1 AO. Dies gilt insbesondere für Zwecke i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO.
5. Der Verein beachtet die Voraussetzungen der Selbstlosigkeit i. S. d. § 55 AO.

II. Organe des Vereins

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 4 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Jährlich mindestens einmal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Einberufungsfrist soll nicht weniger als drei Wochen betragen.
2. Die Tagesordnung und die Vorlagen sollen mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin sämtlichen Mitgliedern durch den Vorstand bekannt gegeben werden.
3. Auf den schriftlichen, mit einer Angabe über Zweck und Gründe versehenen Antrag von mindestens einem Drittel der Landesverbände (§ 11) oder 10 Prozent der Stimmen im Sinne von § 6 Abs. 1 bis 3 hat der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb Monatsfrist seit Zugehen des Antrages einzuberufen (außerordentliche Mitgliederversammlung). Versäumt der Vorstand, dieser Verpflichtung nachzukommen, so können die an dem Antrag beteiligten Landesverbände beim zuständigen Amtsgericht die Ermächtigung zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird.
4. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig insbesondere für

1. die Änderung der Satzung
2. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands und die Feststellung der Jahresrechnung
3. die Festsetzung des Mitgliederbeitrags, der Sonderumlagen und des Haushaltsplans
4. die Beschlussfassung über das allgemeine Arbeitsprogramm
5. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
6. die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands
7. die Entlastung des Vorstands und des Verwaltungsrats
8. die Wahl des Rechnungsprüfers
9. die Festlegung der Tätigkeitsbedingungen und Tätigkeitsvergütung für Mitglieder des Vorstands
10. die Feststellung über die den Landesverbänden nach § 6 Abs. 1 zustehenden weiteren Stimmen
11. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden

§ 6 Stimmrecht

1. Jeder Landesverband hat fünf Grundstimmen. Den Landesverbänden insgesamt stehen weitere 17 Stimmen nach der Höhe der für das vorhergehende Geschäftsjahr nach § 5 Nr. 3 festgesetzten und entrichteten Beiträge und weitere 17 Stimmen nach der Zahl ihrer Mitglieder zu Beginn des Geschäftsjahres zu.
2. Die weiteren Stimmen nach Beiträgen und nach Mitgliedern errechnen sich nach dem sog. Proportionalverfahren (Hare-Niemeyer).
3. Über die weiteren Stimmen ist jeweils in der ersten Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres zu beschließen. Kommt ein Beschluss nicht zustande, stehen den Landesverbänden die weiteren Stimmen des vorhergehenden Geschäftsjahres zu.
4. Die dem Mitglied (Landesverband) zustehenden Stimmen gibt der Vorsitzende des Landesverbandes ab. Durch schriftliche Vollmacht oder durch Erklärung zu Protokoll der Mitgliederversammlung kann mit der Stimmabgabe ein anderes Vorstandsmitglied des Landesverbandes oder ein Vorstandsmitglied eines anderen Landesverbandes beauftragt werden. Ist der Vorsitzende des Landesverbandes zugleich Mitglied des Vorstands, ruht sein Stimmrecht. In diesem Fall gibt der stellvertretende Vorsitzende seines Landesverbandes die Stimmen nach Satz 1 ab. Für den Fall der Abwesenheit des Stellvertreters gilt Satz 2 entsprechend.
5. Die dem Mitglied (Landesverband) zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden, eine teilweise Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, sofern keine geheime Abstimmung stattfindet. Bei geheimen Abstimmungen kann ein geeignetes Stimmzählgerät eingesetzt werden.

§ 7

Quorum, Mehrheiten, Protokoll

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Landesverbände und ein Drittel aller Stimmen nach § 6 Abs. 1 vertreten sind.
2. Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so ist die zweite daraufhin einberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Die Ladungsfrist kann abgekürzt werden, soll aber nicht weniger als eine Woche betragen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Vorstands einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte für die Dauer von längstens drei Geschäftsjahren. Die Wahl des Versammlungsleiters für nachfolgende Geschäftsjahre soll jeweils beim letzten Zusammentreten der Mitgliederversammlung vor dem Ende der Wahlperiode vorgenommen werden. Wiederwahl ist zulässig. Solange der Versammlungsleiter nicht neu gewählt ist, nimmt der bisherige Versammlungsleiter die Geschäfte wahr. Ist dieser verhindert, so leitet der Vorsitzende des Vorstands die Mitgliederversammlung.
4. Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, mit Stimmenmehrheit gefasst. Das Gleiche gilt für Wahlen. Die Mehrheit errechnet sich nach den abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, vom Vorsitzenden des Vorstands und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern in Abschrift zuzuleiten.
5. Beschlüsse nach § 5 Ziffer 1 (Satzungsänderungen) und nach § 5 Ziffer 3 (Festsetzung der Mitgliederbeiträge) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Beschlüsse nach § 5 Ziffer 5 (Auflösung des Vereins), nach § 11 Abs. 2 (Aufnahme von Mitgliedern) und nach § 13 Abs. 2 (Ausschluss von Mitgliedern) bedürfen einer Dreiviertelmehrheit. Abstimmungen über diese Punkte sind nur zulässig, wenn der Wortlaut des Antrages in der den Mitgliedern mit der Ladung zur Versammlung übersandten Tagesordnung enthalten ist.
6. Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn die Mitglieder mindestens mit einer absoluten Mehrheit ihrer Stimmen innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist ihre Stimme in Textform abgegeben haben. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nach Zugang des Protokolls binnen drei Monaten angefochten werden. Anfechtungsberechtigt sind nur Mit-

glieder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung. Die Anfechtung hat schriftlich unter Darlegung der Gründe gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören als geborene Mitglieder
 - der Präsident des Bundes der Steuerzahler Deutschland e. V. als Vorsitzender und
 - ein weiteres, vom Vorstand des Bundes der Steuerzahler Deutschland e. V. zu bestimmendes, Vorstandsmitglied des Bundes der Steuerzahler Deutschland e. V. als dessen Stellvertreter an.

Außerdem kann die Mitgliederversammlung höchstens vier weitere Vorstandsmitglieder in den Vorstand wählen. Gewählte Mitglieder werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB mit der Maßgabe, dass jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein vertreten.
3. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats schließt die Verträge mit den Vorstandsmitgliedern nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ab.

§ 9 Verwaltungsrat

1. Mitglieder des Verwaltungsrats sind die amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrats des Bundes der Steuerzahler Deutschland e. V. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und seine Stellvertreter üben diese Ämter auch im Verwaltungsrat des Vereins aus.
2. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden wenigstens einmal jährlich einberufen und geleitet werden. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder oder des Vorstands ist eine Sitzung einzuberufen. Mit der Einberufung, für die eine Frist von drei Wochen gewahrt werden soll, ist eine Tagesordnung anzukündigen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren herbeiführen.
5. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Aufgaben des Verwaltungsrats

1. Dem Verwaltungsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand. Dazu kann der Verwaltungsrat vom Vorstand alle sachdienlichen Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen und Berichten verlangen sowie die Bücher des Vereins einsehen oder durch einen von ihm beauftragten Wirtschaftsprüfer einsehen lassen.
2. Dem Verwaltungsrat stehen folgende Befugnisse zu:
 - (1) Vorschlagsrecht an die Mitgliederversammlung zur Bestellung, Entlastung oder vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des Vorstands
 - (2) Abschluss von Dienstverträgen mit Mitgliedern des Vorstands für deren Bestellzeit
 - (3) Vertretung des Vereins nach Vorgaben der Mitgliederversammlung gegenüber den Mitgliedern des Vorstands
 - (4) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Genehmigung des jährlichen Haushaltsplans und zur Feststellung der Jahresrechnung
 - (5) Antrag an die Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Sonderprüfung über Vorgänge im Verein und zur Verfolgung von Ersatzansprüchen
 - (6) Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - (7) Beauftragung des von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfers.
3. Die Tätigkeit im Verwaltungsrat erfolgt ehrenamtlich, soweit nicht besondere Aufgabenzuweisungen durch Vorstand oder Mitgliederversammlung vorliegen.

III. Mitgliedschaft

§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann nur von Landesverbänden des Bundes der Steuerzahler erworben werden.
2. Über die Aufnahme und den Beginn der Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern stehen in den Angelegenheiten des Vereins Vorschlags- und Antragsrechte zu.
2. Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil und üben ihr Stimmrecht aus.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die gemäß § 5 Abs. 3 von der Mitgliederversammlung jährlich neu festgesetzten Mitgliederbeiträge und Sonderumlagen zu entrichten.

§ 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt, der unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres mit eingeschriebenem Brief dem Vorstand gegenüber zu erklären ist.
2. Durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist der Grundsatz der Vermögensbindung nach § 55 Abs. 1 AO zu beachten. Das Vermögen ist auf den Bund der Steuerzahler Deutschland e. V. mit der Auflage zu übertragen, es für gemeinnützige Zwecke i. S. d. § 2 dieser Satzung zu verwenden. Sollte dies nicht möglich sein, so ist das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu übertragen.

§ 15 Rechtsstreitigkeiten

Über Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern sowie von Mitgliedern untereinander entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges ein Schiedsgericht, wenn diese Streitigkeiten Rechte und Pflichten aus dieser Satzung oder die Auslegung von Satzungsbestimmungen betreffen. Das Verfahren des Schiedsgerichts regelt sich nach der Schiedsgerichtsvereinbarung in der am 30. November 2021 beschlossenen Fassung.

§ 16 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Berlin, 30. November 2021